

Stand: 31.07.2020

Fassung: Offenlage

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen - Merdingen

16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Gewerbegebiet Neumatten
Stadt Breisach am Rhein – Stadtteil Oberrimsingen

Umweltbericht

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Meringingen
16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen

Umweltbericht

Inhalt

1. EINLEITUNG UND PLANUNGSVORGABEN	3
<i>Lage im Raum</i>	3
<i>Ziele der Änderung des FNP</i>	4
<i>Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen</i>	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
<i>Allgemeine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter</i>	8
<i>Variantenvergleich / Alternativenprüfung</i>	11
3. FLÄCHENBOGEN / BEWERTUNGSBOGEN	12
<i>in Breisach Ortsteil Oberrimsingen</i>	12
4. ÜBERWACHUNG / MONITORING	14
5. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14

1. Einleitung und Planungsvorgaben

Die Stadt Breisach beabsichtigt ein neues Gewerbegebiet im Stadtteil Oberrimsingen am südlichen Ortseingang auszuweisen. Zur Realisierung soll für den Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt und im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Meringingen geändert werden.

Die Entwicklung dieser Fläche als Gewerbegebiet ist vorgesehen, da eine große Nachfrage ortsansässiger Firmen nach gewerblich zu nutzenden Bauplätzen besteht.

Hierfür ist die Aufnahme als gewerbliche Baufläche in den FNP notwendig.

Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberrimsingen und wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt.



Abbildung 1 - Geltungsbereich mit Luftbild

Ziele der Änderung des FNP

Der geplante Änderungsbereich liegt südlich der vorhandenen Wohnbebauung von Oberrimsingen – im Dreiecksbereich zwischen den beiden Kreisstraßen K4931 und K4932.

Auf Grund der starken örtlichen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen soll der Änderungsbereich als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Hierfür ist die Aufnahme des Gebietes in den FNP als gewerbliche Baufläche notwendig.

Die Ziele einschlägiger Fachgesetze bilden durch ihre Vorgaben zur Umweltqualität den Rahmen für die Bewertung der einzelnen Umweltbelange und damit auch für die Beurteilung von Umweltauswirkungen.

Folgende Fachgesetze sind vorrangig zu beachten:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, insbesondere jeweils die §§1 und 2
- die Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
- das Waldgesetz Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG)
- die Wassergesetze
- das Bodenschutzgesetz (BodSchG)
- das Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere
§ 1 Abs. 5 (nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen)
§1a (umweltschützende Belange in der Abwägung, Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG)
§ 5 Abs. 2 und 2a (Darstellung im FNP von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen).

Die Ziele aus Sicht der Tierökologie und der Verpflichtung zur Sicherung der Biodiversität leiten sich ab aus den EG – Richtlinien zum Netz Natura 2000(92/43/EWG) und zum Vogelschutz (79/409/EWG).

Die Ziele der Fachgesetze sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des FNP zu berücksichtigen.

Durch die Ausweisung des geplanten Gewerbegebietes will die Stadt Breisach dem Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Stadtteil Oberrimsingen Rechnung tragen.

Die gewerblichen Bauflächen umfassen eine Fläche in einer Größe von ca. 1,19 ha.

Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

Umweltbericht

Zur Notwendigkeit und Durchführung des Umweltberichtes heißt es im BauGB (1. Kapitel – Allgemeines Städtebaurecht (§§ 1 – 135c) 1. Teil – Bauleitplanung (§§ 1- 13) 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften (§§ 1- 4 c)) unter § 2a „Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht“ in der neugefassten Vorschrift durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.6.2004:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Baugesetzbuch (BauGB)

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a BauGB heißt es u.a.:

1. *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.*
2. *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.*
3. *Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen....*
.... Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die, durch die Überbauung derzeit noch offener Flächen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG stellt den Eingriffstatbestand wie folgt dar:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Verpflichtung vermeidbare Eingriffe im Sinne des BNatSchG zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen ergibt sich aus § 15.

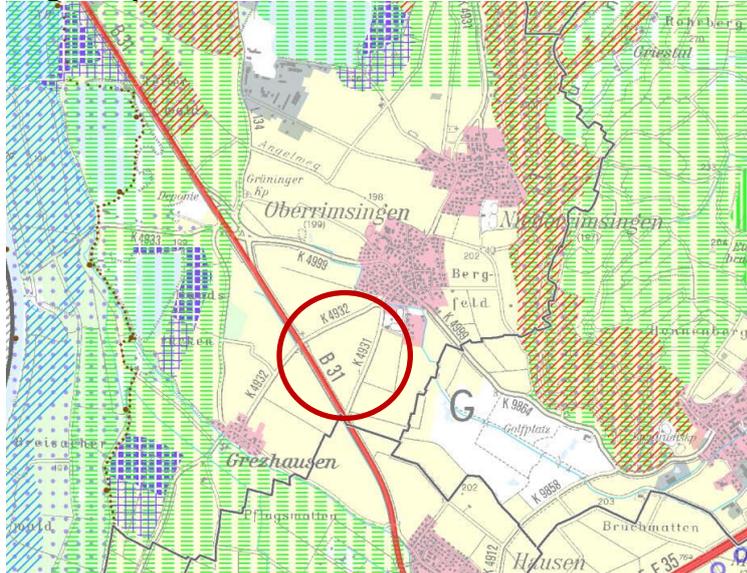
Im §18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu den Bestimmungen der Bauleitplanung geregelt:

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
 Breisach – Ihringen – Merdingen
 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
 Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen

Umweltbericht

Regionalplan



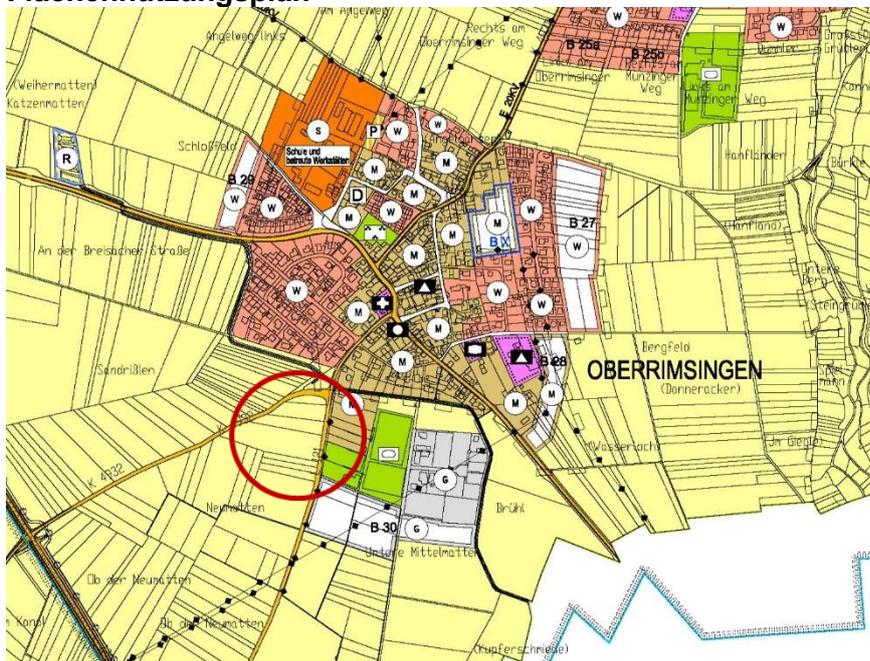
Die Stadt Breisach ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein, 2019, Strukturkarte als Mittelzentrum festgelegt, in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg.

Regionale Freiraumstrukturen wie Grünzüge, Grünzäsuren oder andere schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen (Vorranggebiete), die von Besiedlung freizuhalten sind, werden durch die Planung nicht berührt.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplanes ist der Planbereich als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt.

Abbildung 2: Regionalplan Südlicher Oberrhein, i. d. F. der Rechtskraft vom 22.09.2017 (Auszug)

Flächennutzungsplan



Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen ist für den Planbereich landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Abbildung 3 - rechtskräftiger FNP

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes kann auf die Unterlagen des im Parallelverfahrens laufenden Bebauungsplan zurückgegriffen werden. Es handelt sich hierbei um folgende Unterlagen:

- Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neumatten“, fsp.stadtplanung, Freiburg
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neumatten“
- artenschutzrechtliche Betrachtung, Büro Klink, Freiburg
- geotechnischer Bericht, Ingenieurgruppe Geotechnik, Kirchzarten

Die wesentlichen Wirkungen der Pläne auf die Umwelt ergeben sich durch die Inanspruchnahme von Flächen und die Umwidmung ihrer Nutzung.

Die Inanspruchnahme und Umwidmung von Flächen haben meist umweltrelevante Wirkungen zur Folge. Folgende Schutzgüter können eine Veränderung erfahren:

- der Mensch
- Bodenfunktionen
- Grund- und Oberflächenwasser
- Klima und Luftqualität
- Lebensräume von Pflanzen und Tiere (Flora und Fauna)
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter

Allgemeine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Das Plangebiet ist durch die vorhandene umgebende Bebauung (vor allem Gewerbeflächen östlich des Plangebietes) sowie durch die vorhandenen Straßen bereits vorbelastet. Das Gebiet weist bisher keine Wohnfunktion auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheitsfürsorge und des vorhandenen Wohnumfeldes sind nicht zu erwarten.

Die Planung dient der Schaffung von neuen Gewerbeflächen.

Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Im Plangebiet sind Böden von landwirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Es sind Böden, die in der Flurbilanz als Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur 1 eingestuft sind.

Bei Vollversiegelung (Gebäude und Verkehrsanlagen) der Böden entsteht auf diesen Flächen ein Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Flächen stehen hier nicht mehr als Standort für Kulturpflanzen zur Verfügung.

Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht im Bereich der Versiegelung verloren, ebenso wie die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Minimierung

Bei der konkreten Überplanung im Zuge des Bebauungsplanes ist auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu achten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Angesichts der guten Böden bietet sich eine Verwendung des Oberbodens zur Verbesserung schlechter Böden an.

Ein grundsätzliches Ziel der Bebauungsplanung besteht darin, Umweltressourcen sparsam und effizient zu nutzen.

Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebiets.

Infolge der geplanten Versiegelung kommt es jedoch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und einer Zunahme des Oberflächenwasserabflusses.

Minimierung

Eine Optimierung der Versiegelung der neuen Gewerbegebietsflächen minimiert den Eingriff in das Grundwasserneubildungspotential.

Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Stellplätze sowie Dachbegrünung von flachgeneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebengebäuden minimieren den Eingriff.

Eine weitere wesentliche Minderungsmaßnahme besteht in der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort zum Beispiel über Versickerungsmulden.

Schutzgut Klima

Bestand

Das geplante Gewerbegebiet liegt in einem im Wesentlichen durch Ackerbau genutzten Bereich (Offenlandfläche), der zur Kaltluftentstehung beiträgt. Auf Grund der ebenen Topographie sind aber keine wesentlichen Kaltluftströme zu erwarten. Gemäß der Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft des Regionalplanes „Südlicher Oberrhein“ ist das Plangebiet weitgehend als klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich mit besonderer thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Minimierung

Aus Gründen der klimatisch wichtigen Freiraumfunktion ist auf eine Durchgrünung der zukünftigen Gewerbeflächen zu achten.

Die Verwendung ressourcenschonender Energieformen wirkt sich – wenn auch nur in geringem Maße – positiv auf das Klima aus.

Schutzgut Arten und Biotope

Bestand

Von der Umsetzung der Planung sind vorwiegend landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) mit einer sehr geringen Bedeutung für das Biotoppotential betroffen. Daneben sind im Plangebiet auch ein kleiner Wiesenbereich sowie Flächen mit Ruderalvegetation vorhanden. Diese weisen eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Faunistisch bietet der Planungsraum auf Grund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und Vorbelastungen durch die östlich des Plangebietes bestehende Bebauung und die vorhandenen Straßen für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Attraktivität als Lebensraum.

Minimierung

Bei der gewerblichen Bebauung sollte durch entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan auf eine gute Durchgrünung und Eingrünung geachtet werden.

Zur Fauna wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge des Bebauungsplanes (Büro Klink, Freiburg, 2020) erstellt, die zum Ergebnis kommt, dass kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrer ästhetischen Eigenart und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der vorhandenen Bebauung von Oberrimsingen. Das Plangebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung. Östlich des Plangebietes befinden sich die sportlichen Einrichtungen von Oberrimsingen. Auf Grund der ebenen und in weiten Bereichen ausgeräumten Landschaft ist das Gelände von Süden und Westen relativ gut einsehbar.

Minimierung

Das Plangebiet besitzt auf Grund der Ortsrandlage eine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Bei der geplanten Bebauung sollte deshalb durch entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan auf eine Eingrünung geachtet werden.

Bei den Maßnahmen ist jedoch auch die Möglichkeit zur Erweiterung der Bebauung in Richtung Süden zu beachten.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Merdingen
16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen
Umweltbericht

Kulturgüter und Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart, Abteilung Landesamt für Denkmalpflege zum Bebauungsplan liegt das überplante, ca. 1,3 ha große Gebiet innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG-BW (Listen-Nr. 23, Siedlung des Neolithikums. Siedlung der Latènezeit). Unmittelbar östlich des Plangebietes schließt sich zudem eine weitere Kulturdenkmalfläche an: Listen-Nr. 24, Siedlung der Römerzeit. Im Nordosten grenzt Kulturdenkmal Liste-Nr. 20 (Siedlung des Neolithikums. Siedlung der Römerzeit. Siedlung der Neuzeit) an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Im Planungsgebiet ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gemäß §2 DSchG – zu rechnen.

An Sachgütern sind im Plangebiet Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden, die zu berücksichtigen sind.

Biodiversität

Die biologische Artenvielfalt ist durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabensgebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

Variantenvergleich / Alternativenprüfung

Ein Variantenvergleich erfolgte durch das Büro fsp.stadtgestaltung (siehe Begründung Seite 11 ff).

Hierin heißt es im Fazit:

...Somit kann dem eingangs formulierten Ziel – der Schaffung wohnstandortnaher kleinteiliger Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe Oberrimsingens – unter Berücksichtigung möglichst kompakter Siedlungsstrukturen am besten im Bereich 7 (Neumatten) entsprochen werden. Daher soll dieser Bereich zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Bei Verzicht auf das Vorhaben würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten bleiben.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Meringingen
16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen
Umweltbericht

3. Flächenbogen / Bewertungsbogen

„Neumatten“		1,19 ha	Gewerbefläche
in Breisach Ortsteil Oberrimsingen			
1. Bestand und Bewertung			
1.1 Gebietsbeschreibung			
1.1.1 Lage / Relief		am südlichen Ortsrand von Oberrimsingen, ebene Fläche	
1.1.2 Realnutzung		landwirtschaftliche Nutzfläche i.W Ackerfläche sowie eine kleine Wiesenfläche, kleine Fläche mit Ruderalvegetation)	
1.1.3 Naturraum		Südliches Oberrhein-Tiefland – Markgräfler Rheinebene	
			
1.2 Vorgaben der Raumordnung		keine	
1.3 Schutzgebietsausweisungen			
1.3.1 Natur		Keine	
1.3.2 Wasser		keine Schutzgebiete betroffen	
1.3.3 Boden		Keine Schutzgebiete betroffen	
1.3.4 Wald		Keine Waldschutzgebiete betroffen	

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Merdingen
16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen

Umweltbericht

1.4 Leistungsfähigkeit Naturhaushalt	Bewertung der Schutzgüter / Bedeutung
1.4.1 Geologie/ Boden	Das Plangebiet befindet sich in der Ober- rheinebene im Bereich der Markgräfler Rhein- ebene. Nach der hydrogeologischen Karte liegt das Plangebiet im Bereich pliozäne und quartä- re Kiese und Sande.
1.4.1.1 natürliche Bodenfruchtbarkeit	weitgehend mittlere Bewertung, Wertstufe ca. 2,8
1.4.1.2 Filter/Puffer für Schadstoffe	hoch, Wertstufe 3
1.4.1.3 Funktion im Wasserhaushalt	hoch, Wertstufe 3
1.4.1.4 Altlasten / Bodendenkmale	Das Vorhaben befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeiten beeinflussten Gebiet. Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäolo- gischen Kulturdenkmals.
1.4.2 Oberflächenwasser	kein Oberflächengewässer betroffen
1.4.3 Grundwasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Gutes Aufnahmevermögen des Bodens von Niederschlagwasser Bedeutung: mittel
1.4.4 Klima/Luft	Frischluftentstehungsfläche – klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich Bedeutung: mittel
1.4.5 Arten und Biotope	Im Wesentlichen Ackerflächen; in geringem Umfang Wiese und Flächen mit Ruderalvegeta- tion Bedeutung: gering
1.4.6 Erholungsfunktion	Nicht vorhanden Bedeutung: gering
1.5 Sonstiges	
1.5.1 Kulturgüter	Untersuchung erforderlich
1.5.2 Sachgüter	bei Vorkommen von Sachgütern (Leitungen) sind diese zu beachten
1.5.3 Landwirtschaft	betroffen – Ackerflächen Vorrangflur 1
1.5.4 Vorbelastungen	historische Bergbautätigkeiten
2. Eingriffe und Konflikte	Versiegelungen von Flächen durch Gebäude und Verkehrsanlagen

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Merdingen
16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Breisach am Rhein Stadtteil Oberrimsingen

Umweltbericht

3. Vermeidung / Minimierung	Versiegelung minimieren, Durchgrünung, Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers
4.mögliche Kompensation	Oberbodenmanagement, Ökokonto und Pflanzmaßnahmen
5. Ausgleichbarkeit	Vollständig möglich
6. weitere Fachplanungen	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtliche Untersuchungen
7. Fachliche Bewertung	Übernahme in FNP und rechtliche Sicherung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar

4. Überwachung / Monitoring

Die im Rahmen der Untersuchung vorgenommene Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des FNP hat zur Empfehlung von Maßnahmen für die Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von potentiellen Beeinträchtigungen geführt.

Detaillierte Maßnahmenfestlegungen sind im Rahmen der Abschichtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen worden

Dort wird auch auf die eventuelle Notwendigkeit eines Monitoring eingegangen.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen- Merdingen plant mit der Änderung des FNP die Ausweisung einer ca. 1,19 ha großen Gewerbefläche in Breisach-Oberrimsingen.

Die hohe Wertigkeit des Standortes hinsichtlich der Bodengüte und der Flurbilanz zieht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nach sich und somit einen hohen Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

Die anderen Schutzgüter sind von eher untergeordneter Bedeutung.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan formuliert.

Breisach, den

Lauf, 31.07.2020 Zim

ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de